

Information zu den Stromnetz-Umlagen 2026

Aufschlag gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i.V. m. § 26 KWKG für 2026

Nach Angabe der Übertragungsnetzbetreiber beträgt der Aufschlag für besondere Netznutzung/ § 19 StromNEV-Umlage ab dem 01. Januar 2026 wie folgt:

Letztverbraucher Gruppe A':	1,559 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe B':	0,050 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe C':	0,025 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe § 21 EnFG:	0,000 ct/kWh

Letztverbrauchergruppen nach § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWKG in der Fassung vom 29.08.2016 bzw. nach § 21 EnFG

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe nach § 21 EnFG:

Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1-5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG i. V. m. § 27 KWKG für 2026

Die aufgeführte Offshore-Netzumlage wird im Jahr 2026 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben.

Offshore-Umlage	0,941 ct/kWh
-----------------	--------------

Die genannte Umlage findet auf die gesamten nicht privilegierten Verbräuche Anwendung.

Gemäß § 27 KWKG wird die Offshore-Netzumlage für stromkostenintensive Unternehmen nach § 64 EEG direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

KWKG-Umlage ab 01.01.2026

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht.

Die aufgeführten KWKG-Umlagen werden nach Angabe des Übertragungsnetzbetreibers im Jahr 2026 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

KWKG-Umlage		
Letztverbrauchergruppe	bis 1 GWh in Ct/kWh	Umlagenhöhe > 1 GWh
§ 12 EnFG – nicht privilegierter Letztverbrauch (inkl. Selbstbehalt)	0,446	100 % der KWKG-Umlage
§ 23 EnFG – Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen, umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen	0,446	15 % der KWKG-Umlage
§ 37 EnFG – Schienenbahnen, umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen	0,446	10 % der KWKG-Umlage
§ 38 EnFG – Elektrobusse	0,446	20 % der KWKG-Umlage
§ 39 EnFG – Landstromanlagen	0,446	20 % der KWKG-Umlage
von den ÜNB berechneter Anteil priv. Letztverbraucher an KWKG-Umlage (15 % + 10 % + 20 %)	0,446	100 % der KWKG-Umlage

Weiterführende Informationen und Privilegierungen erhalten Sie auf der Internetseite:
www.netztransparenz.de

Privilegierter Letztverbrauch mit individueller KWKG-Umlage

Entsprechend den §§ 21 Abs. 1 - 5, 22 und 25 EnFG werden individuelle KWKG-Umlagen im Jahr 2026 von Letztverbrauchern mit privilegiertem Absatz in der folgenden Höhe erhoben.

Jahr 2026	Letztverbraucher -in Ct/kWh-
§ 21 Abs. 1 - 5 EnFG - Stromspeicher	0,00
§ 22 EnFG - Wärmepumpen	0,00
§ 25 EnFG - Herstellung von Grünem Wasserstoff	0,00

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de.

Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit.